

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040083 vom 17. Februar 2005

Zh Kassationsgericht, 2005-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040083

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040083 du 17 février 2005

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040083 del 17 febbraio 2005

Erwägungen

E. 5

a) Der Beschwerdeführer erachtet das Gutachten als mangelhaft im Sinne von § 127 StPO, weil sich die Gutachter nicht zu den kurz- und mittelfristigen Heilungschancen geäußert hätten (vgl. KG act. 12 S. 11-14). b) Ist ein Gutachten unvollständig, ungenau oder undeutlich oder weichen die Sachverständigen in ihren Ansichten voneinander ab oder ergeben sich erhebliche Zweifel in die Richtigkeit des Gutachtens, so kann die Untersuchungsbehörde (oder das Gericht) das Gutachten durch die gleichen Sachverständigen verbessern lassen oder neue ernennen (vgl. § 127 StPO). Leidet das Gutachten

- 12 - an formellen Mängeln - als solche gelten Unvollständigkeit, Ungenauigkeit und Undeutlichkeit - so wird ein Parteirecht tangiert, dessen wesentliche Beeinträchtigung eine Verletzung gesetzlicher Prozessformen im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO bedeutet. Wesentlich ist die Beeinträchtigung des Parteirechts, wenn die Ergänzung des Gutachtens oder die Einholung eines neuen Gutachtens in Überschreitung pflichtgemässen Ermessens verweigert wird. Das Kassationsgericht prüft frei, ob eine solche wesentliche Beeinträchtigung des Parteirechts vorliegt (vgl. DONATSCH, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 19 zu § 127 und N 22 zu § 430 StPO; vgl. statt vieler Kass.-Nr. 2000/033 S, Beschluss vom 28. Februar 2001, in Sachen E., E. II/6c). c) Die Vorinstanz stellte, was die kurz- und mittelfristigen Heilchancen des Beschwerdeführers betrifft, fest (KG act. 2 S. 60): "Nicht zu verkennen ist zwar, dass die von den Gutachtern empfohlene Behandlung die Gefahr künftiger Verbrechen und Vergehen in langfristiger Hinsicht zu vermindern vermag. In Anbetracht der aufgezeigten Komplexität des Krankheitsbildes des [Beschwerdeführers] erscheinen die Heilchancen jedoch vorab unter dem zeitlichen Aspekt als höchst ungewiss. Folgerichtig sprechen sich weder das psychiatrische Gutachten noch der jüngste ärztliche Verlaufsbericht über die kurz- und mittelfristigen Heilchancen beim [Beschwerdeführer] aus. Mithin ergibt sich bereits in diesem Zusammenhang, dass das von ihm ausgehende Rückfallpotenzial zumindest bis zum Eintritt eines wesentlichen Behandlungserfolgs - dessen Eintritt zeitlich jedoch völlig ungewiss ist - erheblich bleibt." d) Mit der Vorinstanz ist festzuhalten und insoweit auch den beschwerdeführerischen Einwänden beizupflichten, dass die Gutachter sich im Gutachten vom 30. April 2003 und die behandelnde Ärztin sich im Bericht vom 19. Mai 2004 nicht ausdrücklich zu den kurz- und mittelfristigen Heilchancen geäußert haben. Dieser Umstand lässt das Gutachten jedoch nicht als unvollständig im Sinne von § 127 StPO erscheinen und gereicht auch der behandelnden Ärztin nicht zum Vorwurf. aa) Nach Darstellung der Vorinstanz erscheinen die Heilchancen des Beschwerdeführers unter dem zeitlichen Aspekt höchst ungewiss. Sie - die Vorin-

- 13 - stanz - begründet dies mit der Komplexität des Krankheitsbildes des Beschwerdeführers. Bereits zuvor auf Seite 59 des Urteils schilderte die Vorinstanz, dass die Komplexität der geistigen Abnormität, verbunden mit der Methamphetaminabhängigkeit und den Persönlichkeitszügen auf eine schwierige und langwierige Behandlung hinweisen, bzw. mit den Worten der Vorinstanz, "eine äusserst schwierige und langwierige, mehrjährige Behandlung des [Beschwerdeführers] erfordert" (KG act. 2 S. 59, vgl. S. 72/73 und dortige Belegstellen). Mit dieser gestützt auf das Gutachten angestellten Überlegung der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer nicht argumentativ auseinander. Es wird nicht aufgezeigt, weshalb diese Schlussfolgerung unzulässig sein sollte, und solches ist auch nicht ersichtlich. Dass der zeitliche Aspekt einer Heilung schwierig einzuschätzen ist, ergibt sich nämlich auch aus den unter dem Titel "Prognose" des Gutachtens gemachten Feststellungen, wo die Gutachter z.B. ausführten: "Somit kann eine konsequente und regelmässige Behandlung der Schizophrenie die Legalprognose des Exploranden erheblich verbessern. Dabei ist als besonders günstig anzusehen, dass der Explorand bereit ist, sich einer Behandlung zu unterziehen, auch wenn diese langwierig ist." (vgl. act. 6/15 S. 48/49 [Unterstreichung durch KGer]). Die Gutachter halten den für eine Verbesserung der Legalprognose und damit auch den für eine Heilung erforderlichen Zeitrahmen bewusst offen. Sie wagen lediglich in langfristiger Hinsicht eine Legalprognose, indem sie festhalten: "Für die langfristige Legalprognose ist die Behandlung der paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie und die Drogenabstinenz von entscheidender Bedeutung." (vgl. act. 6/15 S. 49). Auch stellten sie klar fest: "Die beschriebenen Persönlichkeitszüge des Exploranden sind im Moment aufgrund der Überlagerung durch die schizophrene Symptomatik schwer zu beurteilen und können in ihrer Bedeutung für die Legalprognose noch nicht adäquat eingeschätzt werden." Aus den eben zitierten Äusserungen erklärt sich, weshalb sich das psychiatrische Gutachten nicht über die kurz- und mittelfristigen Heilchancen des Beschwerdeführers aussprach. Eine zuverlässige Einschätzung konnte von den Gutachtern unter den gegebenen Umständen schlicht nicht erwartet werden. Der Umstand, dass sich die Gutachter insoweit nicht (explizit) geäußert haben, führt daher nicht zu einer Unvollständig-

- 14 - keit im Sinne von § 127 StPO (vgl. auch DONATSCH, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 10 zu § 127). bb) Ebenso wenig gereicht der behandelnden Ärztin zum Vorwurf, dass sie sich im jüngsten Arztbericht nicht zu den kurz- und mittelfristigen Heilchancen äusserte. Sie hält den für eine Verbesserung der Legalprognose erforderlichen Zeitraum nach wie vor offen, weshalb auch von ihr nach der angelaufenen Therapie keine Einschätzung der kurz- und mittelfristigen Heilchancen erwartet werden konnte. e) Schliesslich kann auch nicht gesagt werden, die Vorinstanz habe quasi eine Lücke im Gutachten geschlossen, indem sie ihr Wissen anstelle des Fachwissens der Gutachter setzte. Die Vorinstanz hat lediglich an die gutachterlichen Feststellungen angeknüpft und daraus in zulässiger Weise gefolgert, dass der zeitliche Aspekt der Heilung ungewiss sei. Diese Überlegung setzt keine besondere Fachkenntnis voraus, die den am angefochtenen Entscheid mitwirkenden Richtern nicht zugebilligt werden könnte, zumal (wie gezeigt) ausreichend Anhaltspunkte im Gutachten selber für eine solche Aussage vorlagen und die Vorderrichter aufgrund ihrer Tätigkeit als Strafrichter öfters Sachverhalte wie den hier in Frage stehenden zu beurteilen haben. Soweit der Beschwerdeführer daher einwendet, die Vorinstanz habe in Ermangelung einer "fachärztlichen Begründung" entschieden, bzw. sie hätte sich nicht selbst "die fehlenden Antworten" geben dürfen (vgl. KG act 12 S. 13/14), kann nicht auf einen Nichtigkeitsgrund geschlossen werden.

E. 6

Der Beschwerde kann keine weitere Rüge entnommen werden, welche hinreichend konkret die Geltendmachung eines kantonalrechtlichen Nichtigkeitsgrundes nach § 430 Abs. 1 StPO erkennen lässt und/oder sich nicht in einer behaupteten Verletzung von Bundesrecht (vorstehend E. III/2c) erschöpft.

E. 7

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen vermochte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte.

- 15 - IV . Ausgangsgemäss hat der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Kassationsverfahrens zu tragen (vgl. § 396a StPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.